

## Allgemeine Bauartgenehmigung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 21.03.2018      Geschäftszeichen:  
I 38-1.70.3-13/18

**Nummer:**  
**Z-70.3-185**

**Antragsteller:**  
**Glassline GmbH**  
Industriestraße 7-8  
74740 Adelsheim

**Geltungsdauer**  
vom: **13. Februar 2018**  
bis: **13. Februar 2023**

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern**

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-70.3-185 vom 12. Februar 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 12. Februar 2012 zugelassen  
worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind punktförmig gelagerte Verglasungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>, die als Überkopfverglasung zur Anwendung kommen (Neigung >10° zur Vertikalen).

Diese Zulassung gilt für Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus teilvorgespanntem Glas (TVG) befestigt mit Tellerhaltern vom Typ PH 791, PH 793 und PH 800.

Die viereckigen Glastafeln der Überkopfverglasung werden entsprechende den Vorgaben dieser Zulassung über 4, 6 oder 8 der oben genannten Punkthalter an die Unterkonstruktion angeschlossen. Die Anordnung der Glastafeln kann sowohl aufgestellt als auch abgehängt erfolgen (siehe Anlage 1). Die Unterkonstruktion muss tragfähig und ausgesteift sein. Glastafeln der Überkopfverglasung dürfen nicht zur Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Glastafeln dürfen nach den Vorgaben dieser Zulassung emailliert und/oder beschichtet werden. Die Anordnung einer Abtropfkante ist möglich.

Der Nachweis der Resttragfähigkeit der punktförmig gelagerten Überkopfverglasungen ist im Rahmen dieser Zulassung erbracht. Die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Überkopfverglasung ist in jedem Einzelfall entsprechend den geltenden Technischen Baubestimmungen nachzuweisen. Beim Nachweis der sicheren Verankerung am Gebäude sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten.

### 2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

#### 2.1 Bestimmung für die Planung

Die Glastafel der Überkopfverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449<sup>2</sup>. Das VSG wird aus zwei viereckigen, ebenen TVG-Scheiben nach DIN EN 1863-1<sup>3</sup> der Nenndicke 6, 8, 10 oder 12 mm und einer Folie aus Polyvinyl-Butyral (PVB-Folie) der Dicke 1,52 mm hergestellt (siehe auch Tabelle 1).

Die Kanten der Glastafeln sind als "Polierte Kante" nach DIN EN 1863-1<sup>3</sup> auszubilden.

Die Glastafeln dürfen teil-/vollflächig emailliert und/oder beschichtet sein. Beschichtungen, die zur PVB-Folie hin orientiert sind, sind nicht zulässig. Weiterhin ist die Ausbildung von Abtropfkanten möglich. Die Hinweise in Anlage 4 sind zu beachten.

Die maximal zulässigen Abmessungen und Formen der Verglasungen sind Tabelle 1 und den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Die Glastafeln sind über Punkthalter vom Typ PH 791, PH 793 oder PH 800 an einer tragfähigen, ausgesteiften Unterkonstruktion zu befestigen. Vorgaben zur Lage und Größe der hierfür erforderlichen Glasbohrungen sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Für die zu verwendenden Punkthalter gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>.

#### 2.2 Bestimmung für die Bemessung

Für die Bemessung der punktgelagerten Überkopfverglasungen gelten -sofern im Folgenden keine abweichenden Angaben gemacht werden - die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>.

1	Z-70.2-99	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für: Punktgehaltene Verglasungen mit Glassline-Tellerhaltern PH 705, PH 707, PH 791, PH 794, PH 800, PH 103, PH 104 und PH 106.
2	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
3	DIN EN 1863-1:2000-03	Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 1: Definition und Beschreibung

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-70.3-185

Seite 4 von 4 | 21. März 2018

Die zulässigen Bohrlochabstände der punktgelagerten Überkopfverglasung sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die Angaben gelten im Zusammenhang mit den Vorgaben zur geometrischen Anordnung der Punkthalter nach Anlage 2 und 3.

**Tabelle 1:** Zulässige Bohrlochabstände L und B

Halter	Scheibenaufbau	L [mm]		B [mm]	
		min	max	min	max
4)*	TVG 2 x 6 mm + PVB 1,52 mm	500	1150	500	950
	TVG 2 x 8 mm + PVB 1,52 mm		1400		950
	TVG 2 x 10 mm + PVB 1,52 mm		1750		1350
	TVG 2 x 12 mm + PVB 1,52 mm				
6 bzw. 8	TVG 2 x 8 mm + PVB 1,52 mm		1200		900
	TVG 2 x 10 mm + PVB 1,52 mm		1350		1350
	TVG 2 x 12 mm + PVB 1,52 mm				

)\* Angaben gelten - mit Ausnahme des Scheibenaufbaus TVG 2x6 mm - auch für Modellscheiben entsprechend Anlage 3. Modellscheiben in TVG 2x6 mm sind nicht zulässig.

Bei Anordnung von Abtropfkanten oder bei Verwendung von emaillierten und/oder beschichteten Glastafeln sind die Vorgaben und Hinweise in Anlage 4 zu beachten.

Für die in Tabelle 1 angegebenen maximalen Abstände der Punkthalter wurde eine ausreichende Resttragfähigkeit experimentell nachgewiesen. Bei Ausbildung der Punkthalterabstände innerhalb der angegebenen Grenzwerte und unter Beachtung der geometrischen Vorgaben zur Anordnung der Punkthalter in den Anlagen 2 und 3 kann der Nachweis der Resttragfähigkeit als erfüllt angesehen werden.

**3 Bestimmungen für die Ausführung**

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>. Zusätzlich ist der Lieferschein mit der Zulassungsnummer "Z-70.3-185" zu kennzeichnen. Alle Scheiben sind auf Kantenverletzungen zu prüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die tiefer als 15 % der Glasdicke in das Glasvolumen eingreifen, dürfen nicht verwendet werden. Die bauausführende Firma hat eine Erklärung der Übereinstimmung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung gemäß § 16 a Abs. 5 MBO abzugeben.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Bei Beschädigungen an der Überkopfverglasung sind die beschädigten Komponenten umgehend auszutauschen bzw. die Beschädigungen fachgerecht zu beheben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gefährdete Verkehrsfläche zum Schutz von Personen abzusperren.

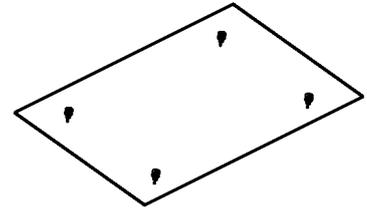
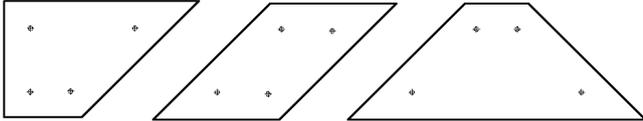
Die Überkopfverglasungen dürfen nicht betreten werden. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind von der Vorderkante oder den Seiten auszuführen. Gegebenenfalls sind geeignete Hilfseinrichtungen (z. B. Gerüste, Hubsteiger) zu verwenden.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt

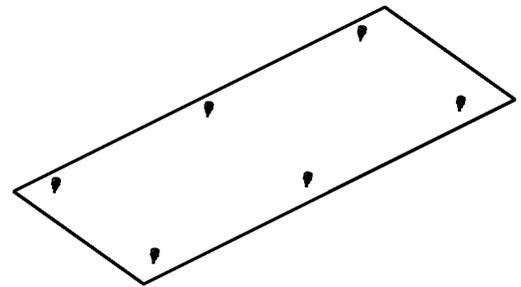
**Überkopfverglasung mit 4 Tellerhaltern:  
 1-Feld-System**

Zulässige Abweichungen von der Rechteckform



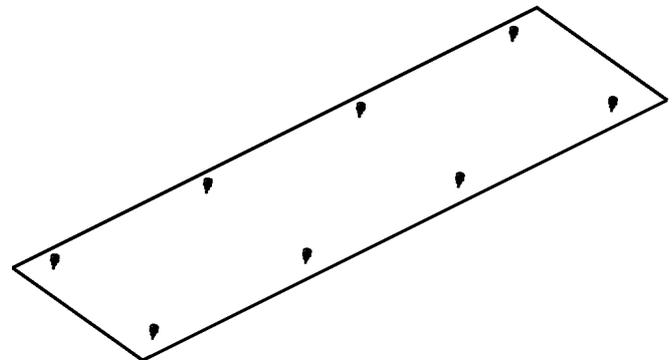
**Überkopfverglasung mit 6 Tellerhaltern:  
 äquidistant gehaltenes 2-Feld-System**

(ausschließlich Rechteckform)



**Überkopfverglasung mit 8 Tellerhaltern:  
 äquidistant gehaltenes 3-Feld-System**

(ausschließlich Rechteckform)

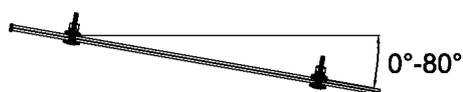


**Seitenansicht der Überkopfverglasung:**

a) abgehängt

b) aufgestellt/ abgehängt

c) aufgestellt



elektronische Kopie der abz des dibt: z-70.3-185

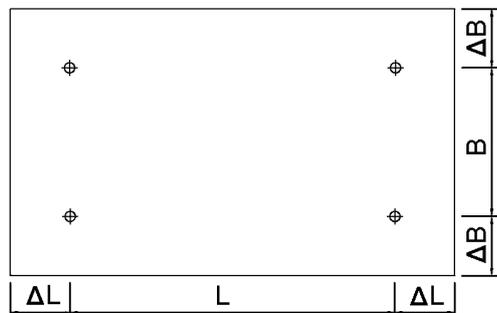
Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Isometrische Darstellung und Seitenansicht

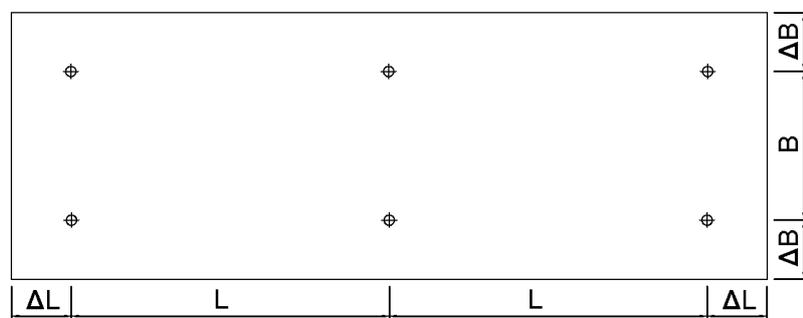
Anlage 1

## Überkopfverglasung - Glasabmessungen

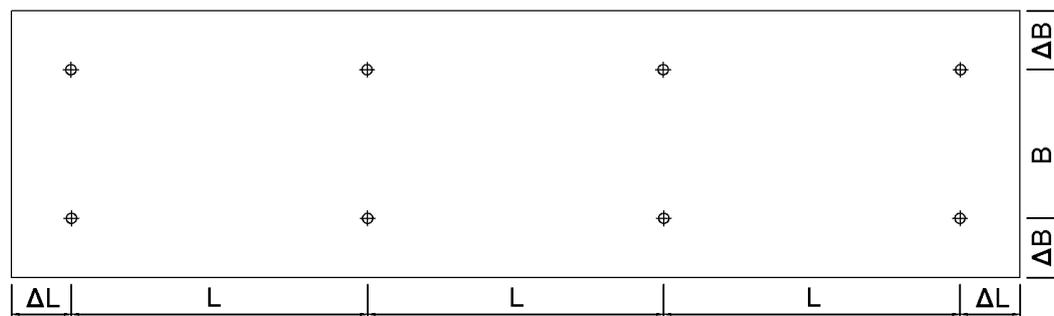
### 4 Tellerhalter



### 6 Tellerhalter



### 8 Tellerhalter



Bezeichnung	Tellerhalter [mm]	Glasbohrung [mm]
PH791	Ø68	Ø35 ±1
PH793	Ø52	Ø25 ±1
PH800	Ø80	Ø35 ±1

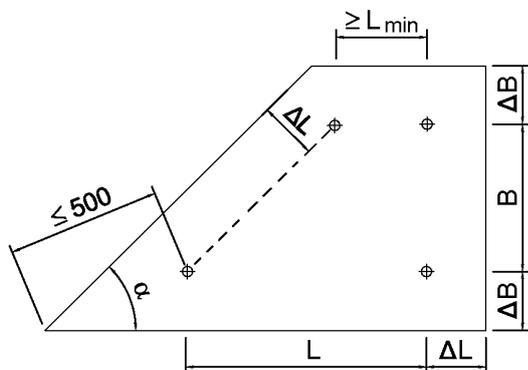
Randanstände [mm]  
 $\Delta L = 80$  bis  $300$   
 $\Delta B = 80$  bis  $300$

Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Rechteckige Glaselemente mit 4, 6 und 8 Tellerhaltern; Lage und Größe der Bohrungen

Anlage 2

## Überkopfverglasung - Glasabmessungen Modellscheiben 4 Tellerhalter



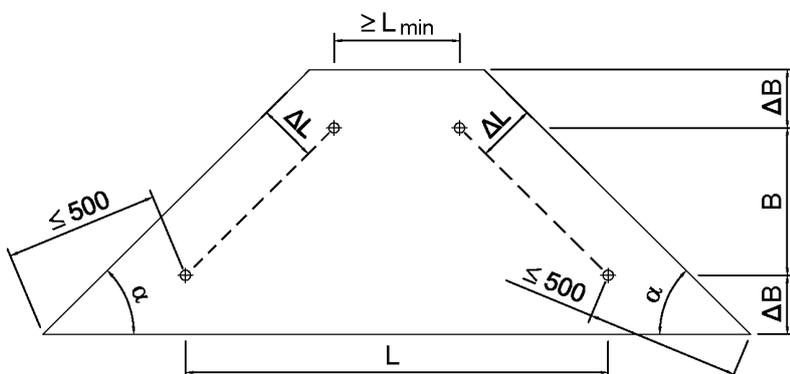
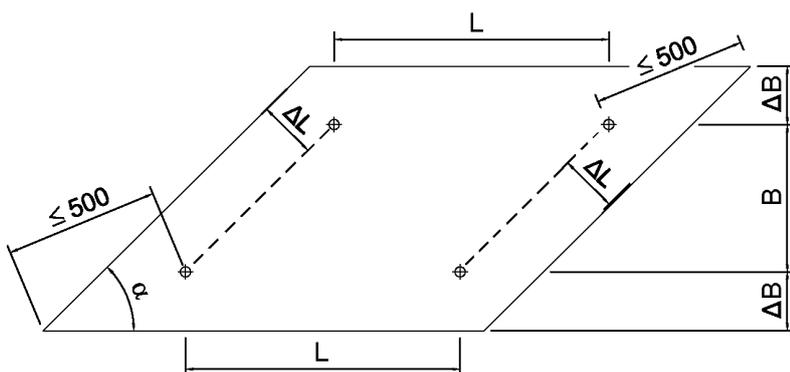
Randanstände [mm]

$\Delta L = 80$  bis  $300$

$\Delta B = 80$  bis  $300$

Winkel:

$\alpha = 35^\circ$  bis  $90^\circ$



Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Modellscheiben mit 4 Tellerhaltern, zulässige Glasscheibenformen und Bohrungen

Anlage 3

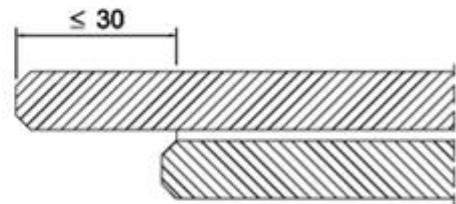
## Überkopfverglasung - Glas Abtropfkante und Beschichtung

Ausbildung der Abtropfkante:

Die Überkopfverglasung kann an ausgewählten Seiten oder umlaufend mit einer Abtropfkante ausgeführt werden. Jedoch ist eine Abtropfkante bei zu geringen Bohrloch-Randabständen nicht zulässig.



6 und 8 Tellerhalter (entsprechend)

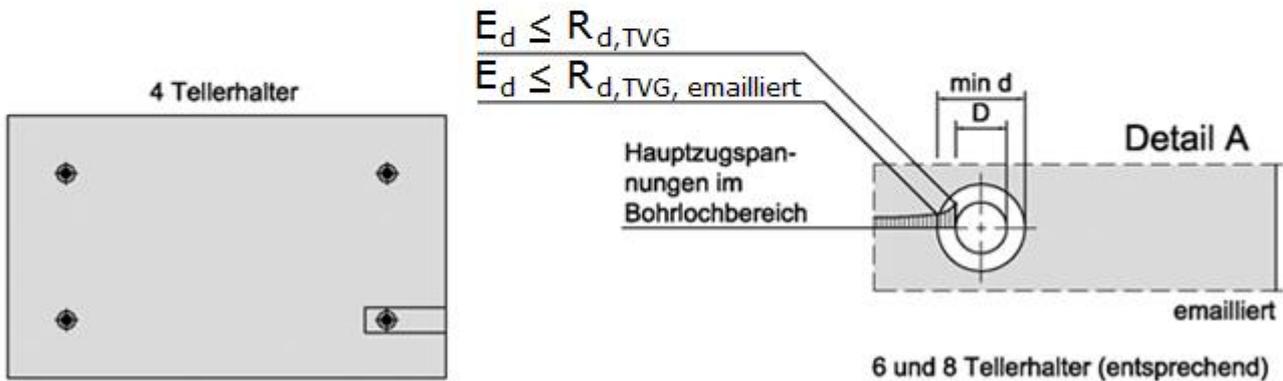


Beschichtungen und Emaillierungen:

Die Glasscheibe aus Verbund-Sicherheitsglas aus TVG darf teil- oder vollflächig beschichtet (DIN EN 1096-4) und/ oder emailliert sein.

Bei vollflächigen Emaillierungen kann es für den Nachweis der Tragfähigkeit hilfreich sein, die Emaillierung im Bohrlochbereich auszusparen.

Das Mindestmaß der Aussparung "min d" ist wie folgt zu ermitteln:



6 und 8 Tellerhalter (entsprechend)

Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Abtropfkanten, Beschichtungen und Emaillierungen

Anlage 4